

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof - Prüfungsgebiet I 2 -

Oberste Finanzbehörden der Länder

Inkraftsetzung der Neufassung der VV-ZBR BHO
Sitzung der Arbeitsgruppe am 22. Oktober 2024 und 20. Februar 2025

Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden;

Anlagen: 2

GZ: II E 4 - H 1005/00118/010/235 DOK: COO.7005.100.4.12236056

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Abteilungsleiterin II
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel. +49 30 18 682-2389

IIE4@bmf.bund.de

Corinna Westermann

www.bundesfinanzministerium.de

25. Juni 2025

Gemäß § 5 Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird hiermit die als Anlage beigefügte Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 71 sowie 75 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO – erlassen. Sie tritt am Tage nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens tritt die Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) – VV-ZBR BHO – in der Fassung vom 14.12.2016 (GMBl 2017, S. 34), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 16.11.2017 (GMBl 2017, S. 938) außer Kraft.

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen der Anhörung gemäß § 103 BHO keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen erhoben und sein Einvernehmen gemäß § 79 Absatz 4 Nummer 2 BHO zu der Neufassung der VV-ZBR BHO erteilt.

Zu den wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

- Die Neufassung der VV-ZBR BHO zielt durch die Vornahme von systematischen Änderungen sowie inhaltlichen Klarstellungen bzw. Konkretisierungen darauf ab, die VV-ZBR BHO insbesondere für die bewirtschaftenden Stellen verständlicher zu fassen.
- In der Neufassung der VV-ZBR BHO konkretisieren die Nr. 1 bis 3 die §§ 70, 77, 78 und 79 BHO. Die Nr. 4 konkretisiert §§ 71, 75, 76, 79, 80 BHO, die Nr. 5 konkretisiert §§ 75, 79 und 80 BHO. Nr. 6 einschließlich Anlage 1 der Neufassung der VV-ZBR BHO (GoBIT) beschreibt die Anforderungen an die IT-Verfahren mit Bezug zu §§ 70, 71, 75, 77 und 79



Seite 2 von 3

- BHO. Der Klammerzusatz in der Überschrift der Neufassung der VV-ZBR BHO wird entsprechend angepasst ("§§ 70 bis 71 sowie 75 bis 80 BHO").
- Die Neufassung der VV-ZBR BHO richtet sich in erster Linie an die bewirtschaftenden Stellen der Bundesverwaltung. Die neue Nr. 3 enthält daher nur noch die **allgemeinen Regelungen zu Kassen und Zahlstellen** (§§ 78 und 79 BHO). Die spezifischen Regelungen zu den Kassen finden sich künftig in den Kassenbestimmungen, diejenigen für die Zahlstellen in den Zahlstellenbestimmungen. Die Aufbewahrung von Wertgegenständen (bisher Nr. 7) wurde eindeutig den Zahlstellen als Aufgabe zugewiesen (neue Nr. 3.5).
- Für das Krisenmanagement nach der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung bzw. dem Militärischen Alarmplan wurden erstmals Ausnahmetatbestände aufgenommen.
- Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen von § 70 Satz 2 BHO gemäß § 70 Satz 3 BHO wurden in Nr. 1.5.3 neu aufgenommen.
- Die Regelungen zur **Buchführung** (neue Nr. 4) und zur **Aufbewahrung** (neue Nr. 5) wurden ausführlicher dargestellt und die Zuständigkeiten der bewirtschaftenden Stellen und der für Zahlungen zuständigen Stellen (Kassen und Zahlstellen) wurden deutlich getrennt.
- Die Anforderungen an die Übermittlung von Buchungen wurden erhöht. Buchungen sind unverzüglich und einzeln an die Kassen des Bundes in den Haushaltsverfahren des Bundes zu übermitteln. Die Übermittlung von Verdichtungsergebnissen ist künftig bei Referat II E 4 des BMF zu beantragen und wird nur noch in begründeten Ausnahmefällen zugelassen (Nr. 4.2.2).
- Die Frist für die Aufbewahrung von Belegen und begründenden Unterlagen wurde auf zehn Jahre verlängert, damit eine <u>einheitliche Aufbewahrungsfrist</u> mit den Rechnungsunterlagen (Nr. 5.1.1.3) gilt. Dadurch soll die Komplexität für die elektronische Aufbewahrung in IT-Verfahren reduziert werden.
- Zur Vereinheitlichung der Regelungen von Bund und Ländern für die Kassensicherheit von IT-Verfahren hat BMF mit den zuständigen Kassenreferaten der Länder Mindestanforderungen für gebietskörperschaft-übergreifende IT-Verfahren erarbeitet. Diese Mindestanforderungen werden sukzessive von den Ländern umgesetzt. Im Zuge der Neufassung der VV-ZBR BHO werden diese Anforderungen im Wesentlichen in Nr. 6 VV-ZBR BHO und Anlage 1 zur VV-ZBR BHO (GoBIT) überführt, um auch vom Bund entwickelte IT-Verfahren verwaltungsarm bei den Ländern einsetzen zu können.
- Eine allgemeine Einwilligung (Nr. 6.4) ist neu u. a. unter bestimmten Voraussetzungen bei vollautomatisierten Bearbeitungsschritten in IT-Verfahren möglich.
- Die neue Anlage 2 zur VV-ZBR BHO konkretisiert das Einwilligungsverfahren gemäß
 der neuen Nr. 6.4 VV-ZBR BHO. Wesentliche Änderungen sind die getrennten
 Zuständigkeiten (für die Entwicklung zuständige Stelle, einsetzende Stelle) aufgrund der
 Dienstekonsolidierung des Bundes und sonstigen gebietskörperschaft-übergreifend
 einzusetzenden IT-Verfahren.
- Die Neufassung der Anlage 3 zur VV-ZBR BHO (vormals Anlage 2 zur VV-ZBR BHO) enthält die Bestimmungen für Anordnungen mittels Papierbeleg. Sie übernimmt im Wesentlichen die Regelungen aus der vorherigen Fassung der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO in gekürzter Form und berücksichtigt notwendige Folgeänderungen aufgrund der in der VV-ZBR BHO vorgesehenen Änderungen.



Seite 3 von 3

• In Nr. 7 sind Übergangsvorschriften für die Übermittlung von einzelnen Bewirtschaftungsvorgängen, die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen, den lesenden Zugriff für Prüfungszwecke sowie für in Betrieb befindliche IT-Verfahren vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass ergänzend zur Neufassung der VV-ZBR BHO auch die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) grundlegend überarbeitet und in "Bestimmungen für die Kassensicherheit von IT-Verfahren in den Haushaltsverfahren des Bundes" (Kasi-IT) umbenannt werden. Sie dienen lediglich der Konkretisierung der Anforderungen der VV ZBR-BHO für IT-Verfahren und enthalten die Teile der von Bund und Ländern erarbeiteten Mindestanforderungen für gebietskörperschaft-übergreifende IT-Verfahren, die nicht bereits Gegenstand der Neufassung der VV-ZBR BHO sind.

Ich weise weiter darauf hin, dass die vorliegende Änderung der VV-ZBR BHO der Beginn eines umfassenden Änderungsprozesses der kassenrechtlichen Vorschriften, also der VerfRiB-MV/TV-HKR, der Kassenbestimmungen etc. ist. Diese Vorschriften werden sukzessive angepasst, damit kongruente, widerspruchsfreie und lückenlose Vorschriften im Haushalts- und Kassenrecht vorliegen.

Dieses Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt, in der Datenbank Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) und auf den Internetseiten des Zentralen Finanzwesen des Bundes veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Corinna Westermann Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.